



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller, Doris Rauscher, Florian von Brunn, Margit Wild, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster SPD**

Gewalt gegen Frauen bekämpfen und Betroffenen Schutz und Unterstützung bieten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die folgenden Maßnahmen für einen besseren Schutz für Frauen und Kinder, die von Gewalt bedroht sind, umzusetzen:

1. Vorlage eines Gesetzentwurfs, der in Bayern ein differenziertes und bedarfsgerechtes Beratungs- und Interventionsangebot für von Gewalt bedrohte Frauen und eine Finanzierung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen transparent und verlässlich festschreibt. Auf der Basis einer klaren Aufgabenzuweisung auf Landes- und kommunaler Ebene müssen einheitliche Rechtsgrundlagen, Kosten- und Finanzbeteiligungen festgelegt werden. Insbesondere muss eine Aufteilung der Kosten für Investitionen und den laufenden Betrieb der Hilfseinrichtungen so geregelt werden, dass die finanzielle Belastung der Träger und der kommunalen Ebene reduziert wird. Um dies zu gewährleisten, soll eine Dynamisierung der staatlichen Förderung zum Ausgleich der laufenden Personalkostensteigerungen erfolgen.
2. Ausbau des Hilfesystems für von Gewalt bedrohte Frauen in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden. Der Ausbau soll auf der Grundlage der Empfehlungen der Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern der Universität Erlangen-Nürnberg erfolgen und im Schwerpunkt die folgenden Ziele umsetzen:
 - Erhöhung der personellen Kapazitäten in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen bzw. Notrufen,
 - bedarfsgerechte Überarbeitung der Bayerischen Richtlinien für Frauenhäuser und Frauennotrufe auf der Basis der Forderungen der Träger der Einrichtungen,
 - Ausbau der Frauenhausplätze um 35 Prozent und der Zahl der Frauenhäuser auf mindestens ein Frauenhaus pro Landkreis / kreisfreier Stadt, einen Schutzplatz für Frauen pro 7 500 Einwohnerinnen und Einwohner und einen Schutzplatz für die Kinder der Frauen pro 7 500 Einwohnerinnen und Einwohner,
 - Erarbeitung von Schutzkonzepten für Frauen mit spezifischem Betreuungsbedarf aufgrund psychischer Erkrankung, Sucht, Behinderung, altersbedingter Pflegebedürftigkeit, für Trans*frauen, Frauen mit Migrationshintergrund sowie für Frauen mit älteren Söhnen.
3. Einrichtung einer wissenschaftlichen Monitoring-Stelle, um bestehende Angebote zur Gewaltprävention- und intervention langfristig zu systematisieren und zu evaluieren sowie die Wirksamkeit von Maßnahmen aufzuzeigen und neue Bedarfe zu eruieren.

4. Flächendeckender Ausbau der Second-Stage-Angebote als Ergänzung des bestehenden Frauenhilfesystems.
5. Erweiterung des Angebots an Gewaltschutzambulanzen zur Untersuchung, Spurensicherung und Beratung für Opfer von Gewalt.
6. Stärkung des proaktiven Beratungsansatzes als flankierende Maßnahme zum Gewaltschutzgesetz durch einen bayernweiten Ausbau der bisher 28 staatlich finanzierten Interventionsstellen sowie eine Unterstützung der Stellen bei ihrer Kooperation mit der Polizei.
7. Ausbau der Fachstellen für Täterarbeit als Baustein im Hilfesystem gegen Gewalt.
8. Einführung eines Gefährdungsmanagements der Abläufe von Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt von den ersten Maßnahmen am Tatort über die Gefährdungsbewertung bis hin zum Opferschutz in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden und einer Verknüpfung mit den Fachberatungsstellen für häusliche Gewalt.
9. Vorlage eines Konzepts zur Verbesserung der Sicherheitssituation und des Gewaltschutzes von LGBTIQ*-Bürgerinnen und -Bürger.

Begründung:

Mit der Istanbul-Konvention hat sich Bayern bereits 2018 verpflichtet, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten. Der Weg zur Erfüllung dieser Konvention ist noch weit. Die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung zu den Schutzstrukturen gegen geschlechtsspezifische, sexualisierte und häusliche Gewalt in Bayern am 31. März 2022 zeigten Defizite in allen Bereichen des Gewaltschutzes von der Infrastruktur über Beratungsangebote bis zu den Möglichkeiten der Evaluierung der Schutzmaßnahmen auf.

Allein bei den Frauenhäusern liegt das Angebot weit unter dem Bedarf. Die Istanbul-Konvention schreibt vor, dass pro 10 000 Menschen ein Platz in einem Frauenhaus zur Verfügung stehen muss. Mit insgesamt 375 Frauenhausplätzen ist Bayern von dem Ziel noch weit entfernt. Frauenhäuser müssen jede zweite Hilfesuchende abweisen, da diese oftmals an der Kapazitätsgrenze arbeiten oder bereits ausgelastet sind.

Mit der seit September 2019 geltenden „Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern“ wurde keine entscheidende Verbesserung für die Personalausstattung für Frauenhäuser und Notrufe in Bayern erreicht. Mit dem jetzt geltenden Personalschlüssel von 1,5 Stellen für sieben Frauenhausplätze entspricht die Richtlinie für die staatliche Personalkostenförderung nicht den jahrelangen Forderungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die sich für zwei Stellen eingesetzt hatten.

Der Städte- und Landkreistag kritisiert, dass es keine klare Aufgabenzuweisung auf Landes- und kommunaler Ebene gibt, sondern eine Reihe von unterschiedlichen Rechtsgrundlagen zu verschiedenen Kosten- und Finanzbeteiligungen führt. Zudem führen fehlende Regelungen zur Dynamisierung der staatlichen Förderung zum Ausgleich der Personalkostensteigerungen zu Defizits-Übernahmeregulungen zu Ungunsten der kommunalen Ebene. Neben dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Frauenhäuser muss so auch die Finanzierung neu organisiert und abgesichert werden.

Für einen umfassenden Schutz für von Gewalt betroffene Frauen muss die lebensnotwendige Arbeit der Frauenhäuser und Notrufe in Bayern endlich an die veränderten Bedingungen angepasst werden. Nach Art. 23 der Istanbul-Konvention ist die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Schutzunterkünfte soll sich nach dem tatsächlichen Bedarf richten, was eine kontinuierliche Weiterentwicklung und bedarfsgerechte Anpassung der Hilfsangebote bedingt. Davon ist Bayern weit entfernt.

Die bayerischen Frauenhäuser sind nicht ausgestattet, Frauen mit besonderem Hilfsbedarf aufzunehmen, auch nicht psychisch oder an Sucht erkrankte und Frauen mit

Behinderungen. Auch der Wunsch nach Mitaufnahme älterer Söhne kann Ausschlusskriterium sein. Frauen, die von Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung betroffen sind, brauchen ebenso spezialisierte Stellen wie weibliche Flüchtlinge und Frauen mit Migrationshintergrund.

Bundesweit steigen die Zahlen im Bereich der LGBTIQ*-Feindlichkeit. Fachstellen, Expertinnen und Experten gehen von einem hohen Dunkelfeld bei der Erfassung der Fälle aus. Zum Schutz der betroffenen und gefährdeten Bürgerinnen und Bürger müssen die Gefährdungssituationen analysiert und Schutzangebote entwickelt werden.

Der Auszug aus dem sicheren Frauenhaus ist ein schwieriger Schritt für von Gewalt betroffene Frauen. Fehlende Perspektiven und Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche können zu einer Rückkehr in alte oder neue Gewaltbeziehungen und damit zum nächsten Frauenhausaufenthalt führen. Bezahlbarer Wohnraum für Frauen, die wenig verdienen oder Leistungen aus dem SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch) beziehen, ist auf dem Wohnungsmarkt wenig verfügbar. Frauen und ihre Kinder mit Vermittlungshemmnissen haben kaum Chancen, selbst eine Wohnung zu finden. Ein flächendeckendes Second-Stage-Angebote zur Vermittlung von Wohnraum und Hilfe bei der Arbeitssuche ist für die Frauen lebensnotwendig.

Der auf die Frau zugehende proaktive Beratungsansatz wird von den Sachverständigen als flankierende fachliche Maßnahme zum Gewaltschutzgesetz als unerlässlich beurteilt. Als wirkungsvoll hat sich erwiesen, wenn Notrufe, Frauenhäuser, Interventionsstellen und Polizei eng zusammenarbeiten.

Bewährt hat sich für die Expertinnen das Konzept einer Notfallambulanz am Rechtsmedizinischen Institut der Universität München. Hier können sich Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden, unabhängig von einer polizeilichen Anzeige zur Untersuchung, Spurensicherung und Beratung direkt und kostenlos an die Sprechstunde des Instituts wenden. Diese Möglichkeit sollte nach Expertinnenrat auch auf andere rechtsmedizinischen Institute ausgedehnt werden.